



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,

**Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Inge Aures, Natascha Kohnen** und **Fraktion (SPD)**,

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Dr. Karl Vetter, Ulrike Müller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

### A) Problem

Das Bayerische Abgeordnetengesetz regelt umfassend die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags. Es verzichtet aber darauf, am Beginn des Gesetzes die Rechtsstellung der Abgeordneten zu beschreiben.

Seit 1. Oktober 2013 hat das Landtagsamt die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge übertragen bekommen. Daraus resultierend sind Anpassungen vorzunehmen. Auch sollen Verträge von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen werden, die ähnlich wie die Verträge mit nahen Angehörigen als problematisch angesehen werden können.

Während das Bayerische Fraktionsgesetz in Art. 8 eine Regelung über die Berechtigung des Obersten Rechnungshofs zur Prüfung der Verwendung der Zuschüsse des Landtags durch die Fraktionen enthält, fehlt im Bayerischen Abgeordnetengesetz eine vergleichbare Bestimmung.

Zudem ist gemäß Art. 5 Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen an andere Rechtsänderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

### B) Lösung

Zur Verdeutlichung der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags wird in Anlehnung an die Bayerische Verfassung (Art. 13 Abs. 2) eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Die Regelung zur Erstattung von Aufwendungen für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit wird – bedingt durch die Übertragung der Personalbewirtschaftung auf das Landtagsamt – neu gefasst. Darüber hinaus werden die Ausschlussgründe erweitert. Künftig sind u.a. auch solche Verträge von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn das Mitglied des Landtags die Person zugleich als Mitarbeiter in seinem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder seiner freiberuflichen Tätigkeit beschäftigt hat. Dies gilt ebenso für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags wesentlich beteiligt sind. Die fehlende Erstattungsfähigkeit erstreckt sich auch auf Verträge mit Parteigeschäftsstellen.

Die Herabsetzung der Beihilfegewährung im Falle des Ausscheidens aus dem Parlament auf mindestens fünf Monate nach dem Ausscheiden gewährleistet einen Gleichklang mit der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld.

Die „Diätenkommission“ ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen, wenn Änderungen von Leistungen im Zusammenhang mit dem Mandat anstehen. Nachdem aber inzwischen die Anpassung der Entschädigung vom Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung für die gesamte Wahlperiode beschlossen wird und an eine Indexierung gebunden ist, ist der Name „Diätenkommission“ irreführend. Die Kommission soll in „Abgeordnetenrechtskommission“ umbenannt und in der Besetzung aufgestockt werden. Des Weiteren soll sie auf Anfrage als Ratgeber des bayerischen Parlaments in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats fungieren.

Der Gesetzentwurf sieht weiter die Aufnahme einer dem Art. 8 Bayerisches Fraktionsgesetz vergleichbaren Regelung vor.

Nach Art. 5 Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den vier letzten Wahlperioden geltende Regelung, bei der die Anpassung bei der Abgeordnetenentschädigung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung vorgenommen wurde, soll auch in der 17. Legislaturperiode fortgeführt werden.

Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Indexierungsbedingte Mehrkosten

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des ersten Teils und zu Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“
  - b) Die Überschrift von Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Abgeordnetenrechtskommission“
  - c) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Rechnungsprüfung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 1  
Rechtsstellung, Erwerb und Verlust  
der Mitgliedschaft“
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nicht nur einer Partei. <sup>2</sup>Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“
  - c) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 2.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie beträgt je Monat 7 244 Euro.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ durch die Worte „1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „3 109 Euro“ durch die Worte „3 282 Euro“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. <sup>3</sup>Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet. <sup>4</sup>Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. <sup>5</sup>Eine Haftung des Freistaats Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. <sup>7</sup>Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. <sup>8</sup>Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinien des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.

(2) <sup>1</sup>Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. <sup>2</sup>Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder ein sonstiger Vertreter oder im konkreten Fall tätiger Beschäftigter der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehört.“

- b) Es werden folgende neue Abs. 4 bis 9 angefügt:

„(4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags

selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

- als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags,
- im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags oder
- in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

(6) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

- Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags sind,
- Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags sind oder
- Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist.

(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.

(8) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

(9) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatten.“

6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag“ gestrichen.

7. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 23  
Abgeordnetenrechtskommission“

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt und das Wort „Kommission“ durch das Wort „Abgeordnetenrechtskommission“ ersetzt; der Klammerzusatz „(Diätenkommission)“ wird gestrichen.

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Abgeordnetenrechtskommission ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören. <sup>2</sup>Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.“

8. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a  
Rechnungsprüfung

<sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Landtagsamt die Verwendung der vom Landtag im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat festgelegten Leistungen zu prüfen. <sup>2</sup>Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsordnung finden Anwendung; die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats ist nicht Gegenstand der Prüfung.“

9. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 wird die Angabe „8,“ gestrichen.

- b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.“

10. In Art. 25 werden die Worte „Art. 8“ gestrichen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.